

Wer kann mich unterstützen?

Wir beraten Sie in allen waffenrechtlichen Aspekten, können und dürfen aber keine zivilrechtlichen Angelegenheiten für Sie klären. Für die **praktischen Tätigkeiten** am Waffenschrank, dem Sichten, dem Abgleichen oder die Wertesinschätzung können oft **Jagdfreunde**, andere **Sportschützen**, örtliche **Waffenhändler** oder eine andere **waffen-sachkundige Person** Ihnen helfen.

Zu den Waffentransporten → siehe Innenseite.

Wer erhält keine WBK?

Eine WBK erhalten **nur waffenrechtlich zuverlässige und geeignete Personen!** Verurteilungen, Alkoholmissbrauch, schwere Charakterschwächen, waffen-, jagd- oder sprengstoffrechtliche Verstöße, etc. können waffenrechtl. Erlaubnisse ausschließen.

Strafen und Folgen bei Fehlverhalten

Wer sich nicht an die strengen Regeln des Waffenrechtes hält, riskiert den **Widerruf aller waffen-, jagd- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse, Bußgelder, Geldstrafen** oder gar **Gefängnis** sowie **Einträge im Bundeszentralregister**, z. B. wegen

Ordnungswidrigkeiten (§ 53 WaffG)

- Nichtanzeige gefundener oder geerbter Waffen
- Rechtswidrige Aufbewahrung der Waffen
- WBK oder Eintragung nicht rechtzeitig beantragt

Bis zu 10.000 Euro Bußgeld sind möglich!

Straftaten (§ 52 WaffG)

- Besitz ohne Waffenbesitzkarte nach Fristablauf
- Führen (auch Transport ohne WBK/Jagdschein)
- Erwerb/Besitz von Munition ohne Berechtigung
- Bearbeiten einer Waffe oder Munition
- Überlassen an eine unberechtigte Person

Bis zu fünf Jahre Gefängnis sind möglich, bei Kurzwaffen sogar die Mindeststrafe von einem halben Jahr Gefängnis!

Ansprechpartner

Kreis Steinburg
Der Landrat
Waffenbehörde
Viktoriastraße 16 - 18
25524 Itzehoe

E-Mail	waffen@steinburg.de
De-Mail	info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de
Telefon	04821 / 69 - 296 04821 / 69 - 550
Telefax	04821 / 699 - 296 04821 / 699 - 550

Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr 14:30 - 15:45 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

sowie zusätzlich nach vorheriger Vereinbarung

Dieses Informationsblatt kann keine individuelle Beratung oder Prüfung ersetzen.

Grundlagen: Waffengesetz, Allgemeine Waffengesetz-Verordnung, Landesverordnung über Verwaltungsgebühren, jeweils mit Rechtsstand April 2020; eigene Preisumfragen und statistische Erhebungen

Texte und Foto: Alexander Steffen, Waffenbehörde

Waffen richtig erben

Ein Ratgeber
für Angehörige
und Erben von
Waffenbesitzern

Waffenbehörde des
Kreises Steinburg

Sind Waffenerbschaften besonders?

Wir möchten helfen, wenn Sie im Todesfall Waffen übernehmen sollen oder möchten, oder nicht wissen, wie mit geerbten Waffen umzugehen ist. Das Thema „**Erben und vererben von erlaubnispflichtigen Waffen**“ kann emotional, finanziell und rechtlich belasten und wird häufig vergessen oder verdrängt. Das ist mehrfach problematisch:

- Waffen und Munition können nicht so einfach wie Münzen, Autos oder andere Dinge übernommen, veräußert und besessen werden.
- Von ihnen geht für Unkundige eine Gefahr aus.
- Es drohen massive rechtliche Probleme, wenn gegen das Waffengesetz verstoßen wird.

Wir möchten mögliche Vorbehalte nehmen, über oft unbekannt Details informieren und Sie vor rechtlichen und finanziellen Problemen bewahren.

Achtung: Anzeigepflicht!

Wer eine Waffe oder Munition erbt, ist **gesetzlich verpflichtet**, uns dieses **unverzüglich anzuzeigen!** Ansonsten liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

Wir ordnen nach der Anzeige die Überlassung an Berechtigte binnen einer angemessenen Frist an oder stellen die Waffen sicher. Sie können die Waffen auch vernichten lassen, vorher sollten Sie sich aber auf jeden Fall beraten lassen.

Was passiert mit der Munition?

Nachlassnehmer ohne Bedürfnis und Erwerbserlaubnis dürfen keine Munition erwerben oder besitzen, sie ist Berechtigten zu überlassen. Ansonsten darf der Nachlassnehmer im Rahmen bestehender Erwerbsberechtigungen vererbte Munition behalten. Der Besitz ohne Erlaubnis ist strafbar!

Wie bekomme ich den Tresor auf?

Meistens schließt ein **Doppelbartschlüssel**. Ein **Zahlencode** kann (Testament) notiert sein oder sich aus Geburts- oder Jahrestagen ergeben. Die teure Alternative: für alle Verschlusssysteme gibt es Fachfirmen (oft auch die Hersteller), die Waffenschränke rechtssicher, aber eben gewaltsam öffnen können...

Ergibt das Behalten Sinn ...?

Sinnfragen im Waffenrecht sind schwer. Der wirtschaftliche und emotionale Wert spielt eine Rolle. Manche Waffen haben Schrottwert, der Gebrauchtmärkte ist überschwemmt. Eine **kritische Durchsicht** kann den **Bestand sinnvoll reduzieren**.

Ein Beispiel:

Nicht sportliche Einzellader in .22lr/6mmFlobert (bis 1970 frei ab 18 J.), werden selbst geschenkt nicht mehr genommen...



Welche Frist gilt für eine Erben-WBK?

Wenn Sie die Waffen behalten möchten, brauchen Sie eine Erben-WBK. Sie ist **binnen einen Monats** nach Erbannahme zu beantragen. Danach verfällt der Anspruch, die Waffen bedürfnislos zu besitzen.

Kann ich den Tresor weiter benutzen?

Für erlaubnispflichtige Waffen können nur noch Tresore mit dem Widerstandsgrad EN 0 (oder besser) genutzt werden. A-, A/B- und B-Schränke verlieren mit dem Tode des Waffenbesitzers den Bestandsschutz, außer sie wurden gemeinschaftlich genutzt. Ansonsten muss ein Tresor EN 0 oder besser erworben werden (300 bis 2.000 Euro).

Wie kann ein Transport ablaufen?

Waffen dürfen **nur von Inhabern einer WBK oder eines Jagdscheines** im verschlossenen Behältnis transportiert werden. Ausnahme: Transport der Waffe zum Blockadeeinbau. Verstöße sind Straftaten!

Ich besitze bereits Waffen als ...

Hinterlassene Waffen beeinflussen keine Bedürfnis-Kontingente („Jäger: zwei Kurzwaffen“) oder gar das Erwerbsstreckungsgebot (Sportschützen). **Es gibt keine Nachteile** für die durch eines Bedürfnis erworbenen Waffen oder geplante Erwerbe.

Was ist die Blockadepflicht?

Wer kein Bedürfnis glaubhaft machen kann (z. B. Jagdschein, Sport), muss jeden Lauf blockieren lassen. Hierfür wird ein als „sicher“ zertifiziertes Blockadesystem eingesetzt, was ab 200 Euro pro Lauf kostet. Meist ist ein Verkauf sinnvoller...

Welche Kosten entstehen mir?

Eine Modellrechnung: Ein Steinburger Waffenbesitzer hat im Durchschnitt **sieben Waffen** im **A/B-Waffenschrank**: 2 Kurzwaffen, 2 Bock-/Doppelflinten, 1 Einzelladerbüchse sowie 2 Repetierbüchsen. Annahme: Eine DF und die ELB werden vernichtet.

Nachlassnehmer ohne WBK/Bedürfnis		Nachlassnehmer mit WBK/Bedürfnis	
Ausstellung Erben-WBK	-15 €	Ausstellung Folge-WBK	-15 €
WBK-Eintragung von 5 Waffen	-100 €	WBK-Eintragung von 5 Waffen	-100 €
Entsorgung 2 Waffen (Fachhandel)*	-50 bis -70 €	Entsorgung 2 Waffen (Fachhandel)*	-50 bis -70 €
Entsorgung Munition (Fachbetrieb)*	ab -20 €	ggf. Übernahme passend. Munition	Wert ca. + ?? €
Kauf des passenden EN 0-Tresors	ab -700 €	ggf. Nutzung A/B-Tresor für Munition	Wert ca. + ?? €
Blockade 6 Läufe (Bockflinte = 2 L.!)	ab -1.200 €	-	-
WBK-Eintragung der Laufblockaden	-60 €	-	-
Gesamt	ab -2.155 €	Gesamt	bis zu -185 €

* Je nach Menge, Art und Verfügbarkeit können Waffen und Munition aller Art kostenlos über die Polizei oder Waffenbehörde entsorgt werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierfür jedoch nicht.